



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn  
Klaus Fejsa  
Wilhelm-Röcker-Straße 4  
74369 Löchgau

Deutscher Presserat  
Fritschestr. 27/28  
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0

Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)  
[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Rp/ah  
0737/16/2-BA

23.12.2016

**Ihre Beschwerde vom 18.08.2016  
./ HUFFINGTON POST DEUTSCHLAND Online**

Sehr geehrter Herr Fejsa,

die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 ist bei der Prüfung Ihrer oben genannten Beschwerde zu dem Ergebnis gekommen, dass sie begründet ist im Sinne der Beschwerdeordnung und hat einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung (vgl. § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung) entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Portack  
Referent

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0737/16/2-BA**

**Beschwerdeführer:** Klaus Fejsa  
**Beschwerdegegner:** HUFFINGTON POST DEUTSCHLAND  
**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8\*  
**Datum des Beschlusses:** 06.12.2016

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

HUFFINGTON POST DEUTSCHLAND berichtet am 02.10.2015 unter der Überschrift „Diese Frau hat Bauschaum mit Haarschaum verwechselt“ über ein Foto, das „wohl in einem Krankenhaus in Osteuropa aufgenommen“ worden sei und seitdem „viral“ gehe. Es zeigt eine Frau, deren Haar und Bekleidung mit Bauschaum verklebt ist.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen den Pressekodex. Die abgebildete Frau sei das Opfer eines Verbrechens. Sie sei ganz offensichtlich misshandelt und verspottet worden.

Zu der Beschwerde nimmt der Chefredakteur der HUFFINGTON POST Stellung. Er bedankt sich für den Hinweis auf das Foto und teilt mit, dass das Bild in der Tat nicht unverpixelt veröffentlicht hätte werden sollen. Man habe dies korrigiert und auch für die Nutzer transparent gemacht.

**B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Sein Verhalten kann in der Presse erörtert werden, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung.

Durch die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos wird die Betroffene für einen erweiterten Personenkreis erkennbar. Ein öffentliches Interesse an der identifizierenden

Berichterstattung über sie ist jedoch nicht ersichtlich. Die Berichterstattung zielt vielmehr allein darauf ab, die Betroffene in sensationeller Weise mit dem, was ihr widerfahren ist, vorzuführen. Aus diesem Grund überwiegt im vorliegenden Fall der Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen.

### C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion der HUFFINGTON POST DEUTSCHLAND gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, dass die Redaktion das beanstandete Foto nachträglich verpixelt und diese Änderung im Text für die Leser transparent gemacht hat.



Katrin Saft  
Vorsitzende des  
Beschwerdeausschusses 2  
(sa/rp)

---

<sup>1</sup> Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.